



**WENDLINGEN  
AM NECKAR**

LANDKREIS ESSLINGEN

**HAUPTSATZUNG**

vom 17.11.2020

gültig ab 28.11.2020

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></b>	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
<b><u>II. Gemeinderat</u></b>	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
<b><u>III. Ältestenrat</u></b>	3
§ 4 Ältestenrat	3
<b><u>IV. Ausschüsse des Gemeinderats</u></b>	4
§ 5 Beschließende Ausschüsse	4
§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4, 5
§ 7 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	5
§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5, 6
§ 9 Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung	6, 7, 8
§ 10 Ausschuss für Technik und Umwelt	8, 9
§ 11 Umlegungsausschuss	9
§ 12 Beratende Ausschüsse	10
<b><u>V. Bürgermeisterin/Bürgermeister</u></b>	10
§ 13 Rechtsstellung	10
§ 14 Zuständigkeiten	10, 11, 12
§ 15 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	12
§ 16 Durchführung von Sitzungen der Gremien mit und ohne persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	13
<b><u>VI. Schlussbestimmungen</u></b>	13
§ 17 Inkrafttreten	13

Stadt Wendlingen am Neckar  
Landkreis Esslingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)  
hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 17.11.2020  
folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/  
der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen/Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

## **III. Ältestenrat**

### **§ 4 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende/Vorsitzender des Ältestenrats ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

#### **IV. Ausschüsse des Gemeinderats**

##### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung (AVBW),
  - 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU),
  - 1.3 der Umlegungsausschuss (UA).
- (2) Die Ausschüsse nach Ziffern 1.1 (AVBW) und 1.2 (ATU) bestehen aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss nach Ziffer 1.3 besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, eine Vermessungssachverständige/ein Vermessungssachverständiger und eine Bausachverständige/ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

##### **§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,

- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 7 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

- (1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro, entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung in öffentlicher Sitzung über die Annahme oder Vermittlung.
- (3) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro (Kleinspenden), entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung in öffentlicher Sitzung vierteljährlich in zusammengefasster Form über die Annahme oder Vermittlung.

## **§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.  
Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die

Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 9 Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Bildung, Angelegenheiten der Kinderbetreuung und vorschulischen Bildung, Erwachsenenbildung, Stadtbücherei,
  - 1.4 Allgemeine soziale Angelegenheiten, Belange der Familie, von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Handicap,
  - 1.5 Angelegenheiten der Integration und Migration,
  - 1.6 Gesundheits-, Sport-, Erholungs- und Freizeitangelegenheiten,
  - 1.7 Allgemeine kulturelle Angelegenheiten, Stadtgeschichte, Stadtarchiv, heimatkundliche Sammlungen, Stadtmuseum, Brauchtum, Heimatpflege, Musik, Gesang, Literatur und Kunst,
  - 1.8 Angelegenheiten von örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen, Religionsgemeinschaften,
  - 1.9 Marktangelegenheiten,
  - 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.11 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.12 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.13 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Treffpunkt Stadtmitte,
  - 1.14 Öffentlicher Personennahverkehr,

- 1.15    Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
  - 1.16    Namensgebung für städtische Anlagen und Einrichtungen,
  - 1.17    Städtepartnerschaften und Patenschaften,
  - 1.18    Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2)    In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung über:
- 2.1    Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD und bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppe S 17 TVöD-SuE, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
  - 2.2    die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3    die Stundung von Forderungen, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
  - 2.4    den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt,
  - 2.5    die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.6    Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 2.7    die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.8    die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (für den Wohnungsbau vgl. 2.9) und anderen Gewährschaften bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.9    die Übernahme von einfachen Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder die Schuldnerin/der Schuldner noch die Darlehensgeberin/der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, von

mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall und je Bauvorhaben,

- 2.10 die Gewährung von Darlehen bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.11 die Annahme und die Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.12 den Beitritt zu Vereinen, zu Verbänden und sonstigen Organisationen, sowie den Austritt aus solchen, bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.500 Euro im Einzelfall,
- (3) Bei Belangen des Denkmalschutzes und Fragen der Kunst am Bau wirkt der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung mit.

## **§ 10 Ausschuss für Technik und Umwelt**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung.
  - 1.2 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.3 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.5 Verkehrswesen,
  - 1.6 technische Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
  - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
  - 1.8 Angelegenheiten der Energieeinsparung,
  - 1.9 städtische Park- und Gartenanlagen,
  - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 1.11 Angelegenheiten des Wildtier- und Pflanzenschutzes,
  - 1.12 Angelegenheiten zum Schutz des Grund- und Trinkwassers.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch - BauGB),
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von besonderer Wichtigkeit ist. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,
  - 2.4 die Belange des Denkmalschutzes und Fragen der Kunst am Bau, jeweils im Benehmen mit dem Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung.

## **§ 11 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Stadt sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
  - 1.2 Dem Umlegungsausschuss wird die selbstständige Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren nach §§ 80 ff. BauGB übertragen (ohne Stadtgrenzänderungen).
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 8 Absätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

## **§ 12 Beratende Ausschüsse**

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung gilt § 5 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

## **V. Bürgermeisterin/Bürgermeister**

### **§ 13 Rechtsstellung**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist hauptberufliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 14 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsmitteln bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 und die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis

Entgeltgruppe 10 TVöD und Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 16 TVöD-SuE, Aushilfskräften, Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Übernahme von einfachen Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder die Schuldnerin/der Schuldner noch die Darlehensgeberin/der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu 100.000 Euro im Einzelfall und je Bauvorhaben,
- 2.12 den Beitritt zu Vereinen, zu Verbänden und sonstigen Organisationen, sowie den Austritt aus solchen, bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zu 1.500 Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - 2.16.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch - BauGB),
  - 2.16.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.16.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.16.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.16.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),  
  
wenn in den Fällen 2.16.1 bis 2.16.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.16.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.16.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.17 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 Landesbauordnung für Baden Württemberg –LBO-, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 2.18 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.19 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.20,

## **§ 15 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/diesen im Falle der Verhinderung vertreten.

**§ 16 Durchführung von Sitzungen der Gremien ohne persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 2, Satz 1, dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. Oktober 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wendlingen am Neckar, den 17.11.2020



Steffen Weigel  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wendlingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wendlingen am Neckar, den 17.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Weigel', written in a cursive style.

Steffen Weigel  
Bürgermeister